

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Maria Durrer, in
Wylen, bei Sarnen, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 15. Mai 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Joseph Maria Durrer, in Wylen, bei Sarnen,
Kts. Unterwalden ob dem Wald, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1870 erhob Namens des
Joseph Maria Durrer Hr. Fürsprecher R. Deschwanden in Stans beim
Bundesrathe folgende Beschwerde:

Der Rekurrent, J. M. Durrer, habe am 25. April 1869 nach
der Landsgemeinde ein anonymes Schreiben, welches er von der Post
in Sarnen empfangen, und in welchem verschiedene Persönlichkeiten
— namentlich Beamte — theils injurirt, theils lächerlich gemacht seien,
in einem an das Postbureau anstossenden Gastzimmer vorgelesen.

In Folge dessen haben 13 Einwohner von Sarnen am 3. Mai gl. J.
bei der Regierung von Unterwalden o. d. W. Klage erhoben, worauf

dieselbe (nachdem einzelne befangene Mitglieder sich refusirt haben) mit Beschluß vom 5. Mai 1869 eine Untersuchung eingeleitet habe.

Auf Grund dieser Untersuchung sei Durrer wegen Veröffentlichung eines Pamphletes vor das Polizeigericht des Kantons Obwalden zitiert worden. Er habe jedoch dessen Kompetenz bestritten, weil Injurienklagen dem Civilgerichte zugewiesen seien. Das Polizeigericht habe dann auch mit Entscheid vom 5. Juli sich inkompetent erklärt.

Giegegen habe der Staatsanwalt die Appellation an das Obergericht von Obwalden ergriffen. Dieses Gericht habe nun mit Entscheid vom 7. August 1869 das Polizeigericht als kompetent erklärt, weil, wenn auch Ehrenverletzungen nach Art. 59 und 63 der Verfassung und Art. 1, Ziff. 5 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren von dem Zivilrichter abzuwandeln seien, doch im vorliegenden Falle nicht um eine direkte Injurie durch den Verfasser oder Urheber des Pamphlets sich handle, sondern um Verbreitung desselben, wodurch Aufregung und Skandal entstanden, eine Handlung, die nach Art. 62 der Kantonsverfassung durch den Polizeirichter zu beurtheilen sei.

Das Polizeigericht habe dann wirklich den Hrn. Durrer am 24. August 1869 des Versuches der Provokation und Ruhestörung schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von Fr. 31 und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

Durch dieses Urtheil, sowie durch den Entscheid des Obergerichtes vom 7. August 1869 sei die obwaldische Kantonsverfassung, sowie die Bundesverfassung verletzt worden. Es habe sich um Verfolgung einer Ehrenkränkung — einer Injurie — gehandelt, denn das Pasquill gehöre ebenfalls unter diesen Begriff. Laut Art. 59, Litt. c der Verfassung von Obwalden, sowie nach Art. 5 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren falle aber die Behandlung der „Ehrenverletzungen in Wort und Schrift“ in die Kompetenz der zivilen Gerichte. Dabei komme nichts darauf an, ob es sich um Urheberschaft oder um Verbreitung einer Injurie handle; man könne für die Verbreitung nicht einen eigenen Gerichtsstand anweisen.

Das Obergericht des Kantons Unterwalden o. d. W. habe freilich zur Unterstützung seines Entscheides das fragliche Vergehen als Provokation und Ruhestörung bezeichnet. Es sei aber zu bemerken, daß das Vergehen bis zu jenem Entscheide nie als Ruhestörung zc. aufgefaßt, sondern daß Durrer bis zu diesem Zeitpunkte immer nur wegen Verbreitung eines Pasquills gerichtlich verfolgt worden sei. Trotz des Namenswechsels bleibe der Thatbestand derselbe, nämlich eine Injurie. Bei dem Erscheinen von Pasquillen trete immer eine gewisse Aufregung ein.

Joseph Maria Durrer sei somit seinem durch den Art. 8 der Kantonsverfassung und durch den Art. 53 der Bundesverfassung garantirten natürlichen Richter entzogen worden.

Zudem enthalte das ganze Prozeßverfahren eine Anzahl von gesetzwidrigen Unregelmäßigkeiten. Eine Amtsehrenverletzung liege nicht vor; somit sei kein Grund vorhanden, gegen Durrer in der Form des Strafprozesses vorzugehen. Es sei deshalb das auf dem unrichtigen Rechtswege erlassene Urtheil laut Art. 10 des Strafprozeßgesetzes von Obwalden zu verwerfen. Ferner sei der Regierungsrath laut Art. 54, Absatz 2 der Verfassung von Obwalden bei seiner Erkenntniß vom 5. Mai 1869 nicht beschlußfähig gewesen. Dann habe die Justizkommission aus ihrer Mitte einen Verhörer für den Fall bezeichnet, während ihr drittes Mitglied ohnehin Staatsanwalt und im Prozesse thätig gewesen sei. Dies stehe im Widerspruche mit Art. 12 und 15 des Strafrechtsverfahrens und mit Art. 48 und 53 der kantonalen Verfassung. Endlich sei laut Art. 62 der gleichen Verfassung und laut Art. 119 des Strafrechtsverfahrens der Entscheid des Polizeigerichtes vom 5. Juli nicht appellabel, und auch das Obergericht bei seinem Entscheide rechtswidrig besetzt gewesen, da Hr. Landtschreiber Gasser, der am 5. Mai der Justizkommission als Aktuar gedient, bei jener Verhandlung des Obergerichtes sogar als Präsident Theil genommen habe.

Die Beschwerde schloß mit dem Gesuche, es möchte der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Unterwalden o. d. W. vom 7. August 1869, sowie das Urtheil des Polizeigerichtes vom 24. gleichen Monats als nichtig erklärt werden.

II. Die Regierung von Unterwalden o. d. W. trug in ihrer Antwort vom 28. April 1871 auf Abweisung der Beschwerde an und machte wesentlich Folgendes geltend:

Während den ersten Monaten des Jahres 1869 seien verschiedene Pamphlete in Form von Inseraten, Briefen und Plakaten aufgetaucht, durch welche die öffentliche Stimmung, besonders in Sarnen, in bedenklicher Weise aufgeregt worden sei. Man habe allgemein den Rekurrenten Durrer und seine Brüder als deren Urheber bezeichnet. Als nun am Tage der Landsgemeinde von J. M. Durrer selbst ein solches Pasquill produziert worden, so haben die Behörden einschreiten müssen.

Die Handlungsweise des J. M. Durrer qualifizire sich allerdings nicht als eine Amtsehrenverletzung; es habe daher aus diesem Grunde keine Verfolgung im Strafprozesse eintreten können. Eben so wenig aber sei sie bloß eine Injurie, sondern sie erscheine als öffentliche Ruhestörung, indem die Absicht des Urhebers und des Verbreiters jenes Pasquills die Anreizung zum Zorn, die Erregung allgemeinen Mergers und die Provokation zum Streit gewesen sei. Dieses Vergehen gehöre

vor den ordentlichen Strafrichter, zumal kein Gesetz daselbe diesem Gerichtsstande entziehe, wie denn überhaupt in gemischten oder zweifelhaften Fragen das strafgerichtliche Forum dem zivilgerichtlichen vorgehe. Es habe daher die Justizkommission den Fall an das Polizeigericht weisen müssen, und es sei derselbe von Anfang an und in allen Stadien des Prozesses als Vergehen der Störung des öffentlichen Friedens behandelt worden.

Was die weiteren Einwürfe des Rekurrenten gegen das Verfahren anbelange, so sei den drei nicht im Auslande befindlichen Mitgliedern des Regierungsrathes verfassungsmäßig die Befugniß zum Untersuche zugestanden. Ferner sei weder in der Verfassung, noch in dem obwaldischen Gesetz über das Strafrechtsverfahren eine Bestimmung enthalten, daß der Verhörrichter und der Staatsanwalt nicht Mitglieder der Justizkommission oder des Regierungsrathes sein können. Die Zuständigkeit des Obergerichtes anbelangend, so sei zu beachten, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen Polizeigericht und Civilgericht bestanden habe, der von dem Obergerichte zu lösen gewesen sei, da die Untergerichte der Kontrolle und Weisung desselben unterstellt seien (Art. 56 Litt. a der Verfassung von Obwalden). Zudem seien laut § 103 der Zivilprozeßordnung Entscheide über zerstörlüche Einreden appellabel, sofern der Prozeß überhaupt appellabel sei, was hier angenommen werden müsse. Das Obergericht sei richtig besetzt gewesen, indem gegen Hrn. Gasser kein Ausstandsgrund vorgelegen (Art. 8, Ziff. 1—3 der Strafprozeßordnung und Art. 4, Litt. a—f der Zivilprozeßordnung); zudem sei laut der letztirirten Gesetzesstelle eine Nichtigkeitsklage verwirkt, da Durrer den Ausstand des Hrn. Gasser nicht verlangt habe.

Schließlich bemerkte die Regierung von Obwalden, Rekurrent hätte vorher die kantonalen Instanzen passiren sollen, bevor er wegen Rechtsverletzung an die Bundesbehörden sich wenden könne, die keine Appellations- oder Kassationsbehörden seien. J. M. Durrer habe jedoch bei dem Kassationsgericht von Obwalden keine Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 7. August 1869 erhoben und eben so wenig eine Appellation gegen das Strafurtheil vom 24. August erklärt, somit die beiden Entscheide anerkannt.

In E r w ä g u n g :

1) Die Beschwerde richtet sich gegen Verletzungen der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und verschiedene kantonale Gesetze.

2) Was die behauptete Verletzung von Vorschriften der Bundesverfassung betrifft, so beruft sich Rekurrent auf die Art. 5 und 53. Diese Artikel gewähren dem Bürger allerdings den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte, daher darf Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt werden.

3) Von einem Ausnahmengericht kann aber hier keine Rede sein, da es sich einzig darum handelt, welches von zwei verfassungsgemäß aufgestellten Gerichten zur Beurtheilung des Straffalles zuständig sei. Es hängt dieses von der rechtlichen Natur der eingeklagten Handlung ab. Diese zu bestimmen ist aber nicht Sache des Bundesrathes, sondern der zuständigen kantonalen Behörden.

4) Soweit die Beschwerde gegen Verletzung kantonalen Verfassungsbestimmungen gerichtet ist, so ist auffallend, daß Rekurrent von dem Rechte der Weiterziehung an obere gerichtliche Instanzen keinen Gebrauch gemacht hat. Indes ist daran zu erinnern, daß Beschwerden gegen die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen oder Verfügungen kantonalen Behörden nach konstanter Bundesrechtlicher Praxis zuerst vor die oberste Kantonsbehörde gebracht werden müssen, ehe eine solche bei den Bundesbehörden zulässig ist (vide Ulmer, Bd. I, Nr. 355. und Bd. II, Nr. 861, S. 166).

5) Was endlich die Auslegung und Anwendung bloßer kantonalen Gesetze betrifft, so fallen diese ganz in den Bereich der kantonalen Souveränität. Eine Einmischung des Bundesrathes würde sich erst in dem Falle rechtfertigen, wenn dadurch Bundesvorschriften verletzt würden; es ist dieses jedoch hier nicht der Fall;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des h. Standes Obwalden, sowie dem Hrn. Fürsprecher R. Deschwanden in Stans als Anwalt und zuhanden des Rekurrenten, Hrn. Jos. Maria Durrer in Wylen bei Sarnen, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 15. Mai 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Recurses des Hrn. Tobias Schmidheine, von
Balgach, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 17. Juni 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Tobias Schmidheine, von Balgach,
Kts. St. Gallen, wohnhaft in Wädenschweil, Kts. Zürich, betreffend
Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im September 1871 kaufte der Recurrent von Baptist Mustaller
in der Summelz, Gemeinde Pfäffikon, Kts. Schwyz, ein Quantum
Obst. Als er dieses Obst bei dem Verkäufer abholen wollte, ver-
weigerte der letztere die Ablieferung, weil der Kaufpreis nicht voll-
ständig bezahlt worden sei. Schmidheine deponirte daher einen Be-
trag von Fr. 50 auf dem Bezirksamte der Höfe, worauf der Ver-
käufer von diesem Amte angewiesen wurde, die Lieferung des Obstes
zu vollziehen.

II. Im Oktober darauf erhob Schmidheine vor dem Kreisgerichte
Pfäffikon gegen Mustaller eine Civillage mit dem Rechtsbegehren, daß
die deponirten Fr. 50 ihm wieder aushin zu geben seien. Mit Urtheil
vom 11. Oktober 1871 wies jedoch das Gericht diese Klage ab, weil

Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Maria Durrer, in Wylen, bei Sarnen, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 15. Mai 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	228-233
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.